

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Ausdehnung der Steuerfreiheit für Neubauten in Wien und in den übrigen der
Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

Bei der gesteigerten Nothwendigkeit, den Baugewerben und Tagelöhnern Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sind die betheiligten Ministerien übereingekommen, die Baulust der Privaten durch Ausdehnung der Steuerfreiheit anzuregen.

Es ist daher nach dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Zahl 1821, beschlossen worden, Bauten innerhalb der Linien Wiens, die von nun beginnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses gediehen seyn werden, unter den im Regierungs-Circulare vom 13. März 1835, Zahl 14285, enthaltenen Bestimmungen statt der dort zugestandenen acht- und beziehungsweise zehnjährigen, ohne Unterschied eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit zu bewilligen.

Aus denselben Gründen wird für Neubauten in den übrigen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orten von Nieder-Oesterreich, welchen bisher keine Begünstigung bei Neubauten in Beziehung auf Steuerfreiheit zugestanden war, eine solche für zehn Jahre für jene Bauten bewilliget, welche von jetzt an unternommen und bis Ende October d. J. unter Dach gebracht werden.

Diese hohe Ministerial-Entschliesung wird im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 5. Juni d. J., Zahl 27733, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der berufenen Behörden die Einleitung zu treffen sei, daß die Anzeigen über den als Bedingung gesetzten Stand des Baues zu rechter Zeit an die Steuerbehörden zur Verificirung gelangen, widrigens die Begünstigung versagt werden müßte.

Wien am 10. Juli 1848.

Graf Lamberg,
k. k. Hofrath.

Franz Riedl Edler von Riedenau,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Kanzlei-Director.

Verwalter

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich
unter der Enns.

Unterschied der Steuerpflicht für Grundbesitzer in Wien und in den übrigen der
k. k. Provinzen unterliegenden Orten.

Bei der gesetzlichen Bestimmung der Grundsteuer sind die Verhältnisse der
Grundbesitzer zu berücksichtigen, und die Besteuerung der Grundbesitzer
über die Einkommensteuer hinaus durch die Grundsteuer zu vermeiden.
Es ist daher nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung die
Grundsteuer nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung zu bestimmen.

Es ist daher nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung die
Grundsteuer nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung zu bestimmen.
Die Grundsteuer ist nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung zu
bestimmen, und die Besteuerung der Grundbesitzer über die Einkommensteuer
hinaus durch die Grundsteuer zu vermeiden.



Die Grundsteuer ist nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung zu
bestimmen, und die Besteuerung der Grundbesitzer über die Einkommensteuer
hinaus durch die Grundsteuer zu vermeiden.

Die Grundsteuer ist nach dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung zu
bestimmen, und die Besteuerung der Grundbesitzer über die Einkommensteuer
hinaus durch die Grundsteuer zu vermeiden.

Verwalter

Ernst Mayer, k. k. Stadtverwalter
Ernst Mayer, k. k. Stadtverwalter